



Amtsgericht Bremen

Beschluss

Terminbestimmung

26 K 1/24

07.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 07. Mai 2025, 09:30 Uhr

im **Amtsgericht Bremen, Ostertorstraße 25/31, Zimmer 251**, folgender im Grundbuch von Bremen eingetragener Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuchblatt

341/10.000 Miteigentumsanteil am Grundstück

VR 215 Blatt 1123:

Kurt-Schumacher-Allee 38, 40, 42, 44

**(Gemarkung Vorstadt R, Flur 215, Flurstück 10/119)
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung,
Grundstücksgröße: 2.999 m²**

(3-Zimmer-Eigentumswohnung Nr. 5 mit Balkon und Loggia im 2. OG links des Hauses Kurt-Schumacher-Allee 38 mit ca. 81 m²)

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 17.01.2024

Wert (Verkehrswert): **155.000,00 €**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Einlasskontrollen stattfinden. Rechtzeitiges

Erscheinen vor dem Termin ist deshalb zwingend erforderlich. In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar. Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht.bremen.de